

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 20. April 1954

| Nr.39

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 54	Preisverordnung Nr. 353. — Verordnung über die Preise für Fabrikkartoffeln aus der Ernte 1953 —	417
8. 4. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Verfahren bei Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern —	417
5. 4. 54	Siebzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens. — Staatsexamen für Werktätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium —	418
7. 4. 54	Anordnung über die bautechnische Autrenkontrolle	419

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 420

Preisverordnung Nr. 353.**— Verordnung über die Preise für Fabrikkartoffeln aus der Ernte 1953 —****Vom 29. März 1954**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 203 vom 8. November 1951 — Verordnung über die Preise für Fabrikkartoffeln — (GBl. S. 1040) gilt auch für Fabrikkartoffeln der Ernte 1953.

§ 2

Soweit VEAB nach dem Versorgungsplan und Verträgen mit den Verarbeitungsbetrieben Fabrikkartoffeln nach dem 30. November 1953 an Verarbeitungsbetriebe lieferten oder liefern, dürfen sie, sofern die VEAB laut Vertrag termingerecht geliefert haben, zur Abgeltung der ihnen entstandenen Lagerungs- und Einmietungskosten neben ihrer Handelsspanne der Verarbeitungsbetrieben folgende Beträge je Tonne in Rechnung stellen:

im Dezember	11,— DM,
im Januar und Februar	15,— DM,
im März und April	18,— DM,
im Mai	20,— DM. §

§ 3

Diese Preisverordnung tritt rückwirkend vom 1. September 1953 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. A.: Koch

Hauptabteilungsleiter

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen.**— Verfahren bei Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern — ■****Vom 8. April 1954**

Damit die Verteilung und Einweisung von Lehrern und Erziehern dem Bedarf der allgemeinbildenden Schulen und der Erziehungsräten entsprechend erfolgen kann, wird in Durchführung des § 5 Absätze 1 und 2 und auf Grund von § 67 Abs 4 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) hinsichtlich der Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern im Einvernehmen mit der Hauptabteilung örtliche Organe des Staates folgendes bestimmt:

§ 1

Lehrer an Pädagogischen Schulen und Instituten für Lehrerbildung werden im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung von dem Direktor der Institution eingestellt und entlassen.

§ 2

Lehrer an allgemeinbildenden Schulen sowie Erzieher in Heimen und Horten und in Einrichtungen der vorschulischen Erziehung werden im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung vom Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes eingestellt.

§ 3

Die Einstellungen gemäß §§ 1 und 2 erfolgen unter Abschluß eines schriftlichen Arbeitsvertrages.

§ 4

(1) Versetzungen während des Schuljahres dürfen gegen den Willen "des Lehrers oder Erziehers nur in dringenden dienstlichen Fällen im Interesse des Unter-

Diese Ausgabe enthält als Beilage:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit Januar—Februar—März 1954